

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln),
Elisabeth Scharfenberg, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/3869 –**

Psychosoziale Versorgung von Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik und deren Folgegenerationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Sehr lange gab es für die Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik keine psychosoziale Hilfe und psychotherapeutische Angebote zur Bewältigung ihrer teils schweren Traumata, schweren Depressionen und psychischen Zusammenbrüche, die ihr Leben nach der Befreiung vom Nationalsozialismus bis heute prägen. Angstzustände und schwerwiegende psychische Probleme treten gerade in fortschreitendem Alter vermehrt auf (Kellermann, Natan P. F.: Holocaust Trauma. Psychological Effects and Treatment, 2009).

Auch die Nachkommen der Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik leiden unter psychischer Belastung, was durch Forschungen zu transgenerationaler Weitergabe von Traumata belegt wird (Lemberger, John (Hg.): A Global Perspective on Working with Holocaust Survivors and the Second Generation, Jerusalem 1995; Kellermann, Natan P. F.: Geerbtes Trauma. Die Konzeptualisierung der transgenerationalen Weitergabe von Traumata, in: Brunner, Jose und Zajde, Nathalie (Hg.): Holocaust und Trauma. Kritische Perspektiven zur Entstehung und Wirkung eines Paradigmas, Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 39 (2011)).

Trotz medizinischer und psychosozialer Schädigungen als Folge der Verfolgung ihrer Angehörigen können Angehörige der Folgegenerationen bisher keine Entschädigungsleistungen erhalten. Forschungen zu kollektivem Trauma, das auf langfristige massenhafte Gewalt oder andere Katastrophen folgt, die eine ganze Gesellschaft erschüttern, ermöglichen gezieltere Behandlungen (Keilson, Hans: Die Entwicklung des Traumakonzepts in der Psychiatrie. Psychiatrie und Man-made-disaster, in: Mittelweg 2 (1997), S. 73–82; Kühner, Angela: Kollektive Traumata: Annahmen, Argumente, Konzepte. Eine Bestandsaufnahme nach dem 11. September 2001, Berghof Report 9 (2002)).

Damit steigt auch der Kreis derjenigen, die auf spezielle psychosoziale Hilfe angewiesen sind. Wie Hilfsorganisationen berichten, steigt der Bedarf an psychosozialer Hilfe sowohl für die Überlebenden als auch die Folgegenerationen in den letzten zehn Jahren massiv an (AMCHA Deutschland (Hg.): Tätigkeitsbericht 2013, Berlin 2014).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der in der Kleinen Anfrage verwendete Begriff „Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik“ ist in der Entschädigungspolitik und im Entschädigungsrecht für nationalsozialistisches Unrecht nicht gebräuchlich. Die von den Fragestellern verwandte weitgehende Begrifflichkeit würde die gesamte Bevölkerung der von Deutschland und seinen Verbündeten angegriffenen Staaten und auch erhebliche Teile der deutschen Bevölkerung beziehungsweise der Bevölkerung der verbündeten Staaten umfassen. Statistische Angaben zu diesem Personenkreis liegen der Bundesregierung nicht vor. Vor diesem Hintergrund kann auf die Kleine Anfrage nur allgemein geantwortet werden.

Im Rahmen der Entschädigung für NS-Unrecht wurde eine Fülle von Regelungen getroffen, die für die unterschiedlichen Personenkreise, die von nationalsozialistischem Unrecht betroffen waren, gelten. Den Kern bilden die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, die aus „Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt“ worden sind (§ 1 des Bundesentschädigungsgesetzes – BEG).

Das BEG ist finanziell wichtigster Teil der deutschen Entschädigungspolitik. Es wurde durch das BEG-Schlussgesetz mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 geschlossen. In der Folge hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers mehrere außergesetzliche Regelungen geschaffen, die dem oben genannten Personenkreis Hilfestellungen zukommen lassen und heute eine erhebliche Bedeutung, insbesondere für rassistisch Verfolgte, erlangt haben. Hier handelt es sich um die Richtlinien der Bundesregierung von 1980 für jüdische Verfolgte und von 1981 für nichtjüdische Verfolgte. Die Richtlinie für jüdische Verfolgte ist mit der deutschen Vereinbarung in die Artikel-2-Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference von 1992 (Neufassung 2012) übernommen worden (zur Durchführung des Abkommens siehe Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag – Bundestagsdrucksache 18/30 vom 4. November 2013 – zweijährige Vorlagefrist, Anlage 1)*.

Ein weit darüber hinausgehender Adressatenkreis erreichte die Entschädigung aus der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für ehemalige Zwangsarbeiter. Diese Leistung konnten auch Menschen erhalten, die nicht aus den Gründen des § 1 BEG verfolgt wurden, aber Zwangsarbeit geleistet haben.

Zusätzlich wurden deutsche Entschädigungszahlungen aufgrund von Globalabkommen mit anderen Staaten erbracht. Diese unterlagen der Zuständigkeit des jeweiligen Vertragsstaates. Dieser hatte es in der Hand, den begünstigten Personenkreis festzulegen. Hier sind zum Beispiel Widerstandskämpfer, die nicht unter § 1 BEG fallen, regelmäßig erfasst worden. Vergleichbares gilt auch für die Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten nach der deutschen Wiedervereinigung, die zur Gründung der Aussöhnungstiftungen geführt haben sowie für vergleichbare Maßnahmen, die mit anderen Staaten Osteuropas zumeist unter Einschaltung des Deutschen Roten Kreuzes durchgeführt wurden. Im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien wurden weitere Opfer des NS-Unrechts entschädigt. Hierzu gehören auch Homosexuelle, die häufig ohne Verurteilung oder im Anschluss an die Verbüßung einer Haft in ein Konzentrationslager gebracht worden waren. Darüber hinaus hat die Bundesregierung am 27. Oktober 2011 die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld gegründet. Zu den Aufgaben dieser Stiftung gehört es insbesondere, die nationalsozialistische Verfolgung Homosexueller zu erforschen und in Erinnerung zu halten.

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Es wird auf Bundestagsdrucksache 18/30 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages verwiesen.

Die vorliegenden Statistiken über die Gewährung von Hilfen für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung sind als Anlagen 2 bis 4 beigelegt.

1. Wie viele Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gab es nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Zweiten Weltkrieg, und liegen ihr Zahlen vor, wie viele davon heute noch leben und psychosoziale Hilfe benötigen (bitte nach Staaten auflisten)?
2. Wie viele von ihnen nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell psychologische oder andere immaterielle Hilfe aufgrund ihres Verfolgungsschicksals in Anspruch?
3. a) Welche Maßnahmen zur Unterstützung von Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik und ihrer Nachkommen wurden und werden durch Leistungen der Bundesrepublik Deutschland unterstützt, und wie hat sich die finanzielle Unterstützung in den letzten Jahren entwickelt?
b) Welche Maßnahmen zur Unterstützung von psychosozialen Einrichtungen für Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik wurden und werden durch Leistungen der Bundesrepublik Deutschland unterstützt, und wie hat sich die finanzielle Unterstützung in den letzten Jahren entwickelt?
4. Welche Kriterien werden für die Anerkennung psychischer Probleme als Schäden an Körper und Gesundheit entsprechend geltender Entschädigungsansprüche angelegt?
5. Wie schätzt die Bundesregierung den Bedarf an psychosozialer Hilfe für Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik ein?
6. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass auch für Kinder und Enkel von Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik ein Bedarf an psychosozialer Hilfe besteht?
7. a) Inwieweit schließen Unterstützungsleistungen auch Angehörige der nachfolgenden Generationen mit ein, die durch die transgenerationale Weitergabe von Traumata unter den Folgen der NS-Verfolgungspolitik leiden?
b) In welchem Maß wird die Bundesregierung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung der Nachkommen von Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gerecht?
8. Wie wird sich dieser Bedarf an psychosozialer Hilfe nach Auffassung der Bundesregierung entwickeln?
9. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um dem wachsenden Unterstützungsbedarf sowohl der Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik als auch der Folgegenerationen gerecht zu werden (bitte begründen)?
10. Wird die Bundesregierung die Frage möglicher zusätzlicher Bedarfe in der psychosozialen Hilfe für Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik und ihrer Nachkommen selbst aktiv ansprechen bei
 - a) den deutsch-israelischen Regierungskonsultationen im Jahr 2015,
 - b) Gesprächen mit der Jewish Claims Conference,
 - c) Gesprächen mit dem Zentralrat der Juden,
 - d) Gesprächen mit dem Zentralrat der Sinti und Roma,

- e) Gesprächen mit Vertretern des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland oder anderer Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen- und Transgenderinteressengruppen,
- f) Gesprächen mit Vertretern der Opfer der „NS-Euthanasie“ und Zwangssterilisierung,
- g) Gesprächen mit Vertretern der Wehrmachtsdeserteure?

Die Fragen 1 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Für einzelne Gruppen aus dem in der Anfrage genannten Personenkreis der „Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik“ bestehen Entschädigungsregelungen (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung), die auch eine psychologische oder andere immaterielle Hilfe beinhalten. Im Rahmen des BEG wird bei einem Schaden an Körper oder Gesundheit ein Anspruch auf Heilverfahren (§ 30 BEG) gewährt. Im Rahmen des Heilverfahrens können nach entsprechender gutachterlicher Feststellung auch die Kosten für eine psychologische oder psychiatrische Behandlung durch die Entschädigungsbehörde ersetzt werden.

In Ausführung der Artikel-2-Vereinbarung können psychologische und andere Hilfen im Rahmen der Institutionellen Förderung gewährt werden. Bis zum Jahr 2002 wurde der Bau von Altersheimen für Holocaust-Überlebende gefördert. In den folgenden Jahren wurde dieses Konzept dahin gehend verändert, dass häusliche Fürsorge für Holocaust-Überlebende in den Vordergrund gestellt wurde. Die Jewish Claims Conference entwickelte hierzu ein System von Förderleistungen, die heute von mehr als 100 Organisationen weltweit erbracht werden. Dies beinhaltet die häusliche Betreuung wie auch verschiedene andere medizinische und psychologische Unterstützungsmaßnahmen jüdischer NS-Opfer. 2015 trägt die Bundesregierung 205 Mio. Euro zu diesem Programm für häusliche Pflege (Homecare) bei. Zusätzlich werden in der Zeit von 2015 bis 2017 175 Mio. Euro für medizinisch-psychotherapeutische Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt (Child Survivor Fonds), die rund 70 000 Betroffenen direkt zugutekommen sollen. Sie sind ein ganz wesentlicher Beitrag, die vielfältigen Schädigungen, die auf die Extremlastungen in der Kindheit zurückzuführen sind, abzumildern. Die Programme werden durch Eigenmittel der Jewish Claims Conference mitfinanziert.

Die Regelungen für NS-Verfolgte nach § 1 BEG gelten für die unmittelbar Verfolgten, d. h. Personen, die in der eigenen Person von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffen wurden und Geschädigte, die als nahe Angehörige mitbetroffen waren. Dieses so genannte Richtungserfordernis setzt eine Schädigung durch die Gewaltmaßnahmen voraus. Danach sind nur Personen entschädigungsberechtigt, die zum Zeitpunkt der Gewaltmaßnahme gelebt haben oder als Nasciturus im Mutterleib einen Schaden erlitten haben. Die Fokussierung auf den Kreis der unmittelbar Betroffenen ist ein wesentliches Element der Entschädigungsgrundsätze, die unmittelbar nach dem Krieg durch Besatzungsrecht und internationale Vereinbarungen festgelegt wurden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Entschädigungsansprüche im Völkerrecht für Angehörige anderer Staaten durch völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen den Staaten geregelt werden. Die Gewährung von Entschädigungsansprüchen an Angehörige anderer Staaten stellt eine völlige Ausnahme dar. Die Bundesrepublik Deutschland hat angesichts der furchtbaren Gräueltaten, die während der nationalsozialistischen Verfolgung begangen wurden, diesen Weg eingeschlagen, dabei aber auch entschieden, dass diese außergewöhnliche Entschädigung nur dem Kreis der in eigener Person Betroffenen gewährt wird. Die Bundesregierung unternimmt große finanzielle Anstrengungen, um diesen Personenkreis Hilfen zukommen zu lassen und führt mit den betroffenen Institutionen und Verbänden regelmäßig Gespräche, um diese Leistungen an die sich wandelnden Bedürfnisse der hochbetagten Holocaust-Überlebenden anzupassen.

Bundesministerium der Finanzen

- Referat V B 4 -

Leistungen der öffentlichen Hand
auf dem Gebiet der
Wiedergutmachung

Stand: 31. Dezember 2013

	alle Beträge in Mrd. €		
	<u>bis 2012</u>	<u>in 2013</u>	<u>bis 2013</u>
<i>Bisherige Leistungen</i>			
1. Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	47,008	0,270	47,278
2. Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)	2,023	0,000	2,023
3. Entschädigungsrentengesetz (ERG)	0,813	0,000	0,813
4. NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)	2,052	0,128	2,180
5. Israelvertrag	1,764	0,000	1,764
6. Globalverträge (o. Ä.)	1,489	0,000	1,489
7. Sonstige Leistungen (Öffentlicher Dienst, Wapniarka, NGJ-Fonds Menschenversuchsoffer, Art. VI BEG-SG etc.)	5,688	0,167	5,855
8. Leistungen der Länder außerhalb des BEG	1,798	0,033	1,831
9. Härtere Regelungen (ohne Länder)	4,859	0,467	5,326
10. Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"	2,556	0,000	2,556
SUMMEN:	70,050	1,065	71,115

Nach dem erklärten Willen der Bundesregierung sollen die zuerkannten laufenden Entschädigungszahlungen den Verfolgten des Nazi-Regimes bis an deren Lebensende zugute kommen.

Bundesministerium der Finanzen

- Referat V B 4 -

Die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) verteilen sich zu etwa 17 v. H. auf das Inland, zu etwa 40 v. H. auf Israel und im Übrigen auf das sonstige Ausland. Die Rentenleistungen nach dem BEG verbleiben zu etwa 15 v. H. im Inland, der Anteil von rd. 85 v. H. fließt ins Ausland.

In der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 1987 sind **4.384.138 Anträge** auf Entschädigung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BErgG) vom 18. September 1953 (BGBl. I, S. 1387), nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG -) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I, S. 559) und nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I, S. 1315) gestellt und auf folgende Weise erledigt worden:

Zuerkennungen	2.014.142
Ablehnungen	1.246.571
Sonstige Erledigungen (z. B. Rücknahmen)	1.123.425

Die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller ist statistisch nicht erfasst. Sie ist nicht identisch mit der Zahl der gestellten Anträge, weil nach Mitteilung der für die Durchführung des BEG zuständigen Bundesländer jeder Anspruchsberechtigte im Durchschnitt mehr als einen Antrag gestellt hat. Die Anzahl der von der Gesamtheit oder auch einzelnen Antragstellern geltend gemachten Ansprüche ist ebenfalls nicht zu ermitteln. Die Zahl der Anträge und Erledigungen ab dem 1. Januar 1988 bis heute ist rückläufig und gering; sie wird daher statistisch von den Ländern nicht mehr erfasst.

Die Verfahren nach dem BRüG sind abgeschlossen.

In der Übersicht nicht berücksichtigt sind nicht bezifferbare sonstige Leistungen in Milliardenhöhe nach anderen Regelungen, wie z. B. dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung, dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

Die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" hat keine laufenden Entschädigungszahlungen vorgenommen, sondern nur Einmalzahlungen. Die Stiftung wurde mit einem Gesamtbetrag von 5,1 Mrd. Euro ausgestattet, von denen der Bund den in der Tabelle ausgewiesenen Betrag von 2,556 Mrd. Euro getragen hat, den Rest die Unternehmen der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft. Insgesamt hat die Stiftung für Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer bis zum Jahr 2007 (Abschluss des Auszahlungsverfahrens) über 4,7 Mrd. Euro für rund 1,7 Mio. leistungsberechtigte NS-Opfer, vor allem Zwangsarbeiter, verausgabt.

Bundesministerium der Finanzen

- Referat V B 4 -

Wiedergutmachung durch die Länder außerhalb des BEG1950 bis 2013

(nach Angaben der Länder)

<u>Länder</u>	<u>in 2013</u> - in 1.000 € -	<u>bis Ende 2013</u> - in Mio. € -
Baden-Württemberg	6	37
Bayern	7.757	183
Berlin	15.726	751
Bremen	66	13
Hamburg	214	76
Hessen	2.468	69
Niedersachsen	2.308	101
Nordrhein-Westfalen	795	505
Rheinland-Pfalz	3.680	69
Saarland	44	1
Schleswig-Holstein	43	25
GESAMT:	33.107 Tsd. €	~ 1.831 Mio. €

Hinweis: Die Beträge wurden gerundet.

**Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 2013**

Gesamttabelle in Mio. €
nach Angaben der (alten) Bundesländer

Schadensarten	Kapitalentschädigung		Renten		Gesamtleistungen			Stand der lfd. Renten am 1. Dezember 2013	
	Insgesamt 1	von Spalte 1 Ausland 2	Insgesamt 3	von Spalte 3 Ausland 4	Insgesamt Spalten 1 + 3 5	Ausland Spalten 2 + 4 6	Anzahl 7	monatl. Betrag in 1.000 € 8	
		2		4					
1. Leben	339	270	3.801	2.762	4.140	3.032	977	918	
2. Körper und Gesundheit	2.133	1.643	26.793	23.786	28.926	25.429	29.800	18.952	
3. Freiheit	1.442	1.320	0	0	1.442	1.320	0	0	
4. Eigentum	216	95	0	0	216	95	0	0	
5. Vermögen	275	219	0	0	275	219	0	0	
6. Sonderabgaben, Geldstrafen o. Ä.	155	136	0	0	155	136	0	0	
7. Berufliches Fortkommen	1.656	1.352	7.448	6.879	9.104	8.231	636	473	
8. Wirtschaftliches Fortkommen	42	35	49	24	91	59	8	1	
9. Soforthilfe	90	6	0	0	90	6	0	0	
10. Krankenversorgung	408	45	0	0	408	45	0	0	
11. Härteausgleich	37	23	401	331	438	354	282	82	
Insgesamt:	6.793	5.144	38.492	33.782	45.285	38.926	31.703	20.426	

(Vermerk: Abweichungen durch Runden)

Gesamtleistungsleistungen:

Zahlungen bis zum 30.09.1953

nach Art. V BEG - SG

nach dem BEG (s.o. Sp. 5)

377 Mio. €

614 Mio. €

45.285 Mio. €

46.276 Mio. €

durchschnittliche Rentenhöhe je Monat:

der Lebensschadensrenten, rd. **940,- €**

aller Entschädigungsrenten, rd. **644,- €**

Bundesministerium der Finanzen
- Referat V B 1 -

Dok. 2015/0112240

AKG-Härteleistungen an Opfer von
nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

Stand: 31. Dezember 2013

Einmal-Leistungen

Anträge insgesamt	8.025 ¹	Positive Entscheidungen insgesamt 6.293 ²	Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle insgesamt 2.486 ²
den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen			
Zwangssterilisation	4.668	5.011 ³	291
„Euthanasie“-Geschädigte	511	345	228
Zwangsarbeiter	140	3	158
„Wehrkraftzersetzer“	305	88	148
„Kriminelle“	46	26	23
„Asoziale“	288	174	140
Homosexuelle	20	8	10
Wehrdienstverweigerer	60	10	33
„psychiatrisch Verfolgte“	39	17	13
Angehörige einer Jugendgruppe	9	1	9
„Arbeitsverweigerer“	29	17	9
„Arbeitsscheue“	33	30	13
„Landstreicher“	4	1	2
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	1.873	562	1.409

1) Von 1980 bis 1988 wurden außerdem bereits rund 9.470 Anträge von Zwangssterilisierten entgegengenommen.

2) In diesen Zahlen sind auch Entscheidungen aufgrund von Anträgen enthalten, die vor 1988 eingegangen sind.

3) Bis 1988 wurden außerdem bereits in 8.805 Fällen Leistungen an Zwangssterilisierte gezahlt.

Bundesministerium der Finanzen
- Referat V B 1 -

Dok. 2015/0112240

AKG-Härteleistungen an Opfer von
nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

Stand: 31. Dezember 2013

Ergänzende Laufende Leistungen

Anträge insgesamt	3.857	Positive Entscheidungen		Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle	
		insgesamt	2.142	insgesamt	1.133
den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen					
Zwangssterilisation	3.144		1.929		785
Zwangsarbeiter	21		0		8
„Euthanasie“-Geschädigte	58		21		25
„Wehrkraftzersetzer“	28		5		12
Wehrdienstverweigerer	2		0		2
„Kriminelle“	1		1		0
Homosexuelle	5		2		3
Angehörige einer Jugendgruppe	1		0		1
„Asoziale“	3		0		2
„psychiatrisch Verfolgte“	0		0		1
„Arbeitsverweigerer“	0		0		1
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	594		184		293

Bundesministerium der Finanzen
- Referat V B 1 -

Dok. 2015/0112240

AKG-Härteleistungen an Opfer von
nationalsozialistischen
Unrechtsmaßnahmen

Stand:
31. Dezember 2013

Laufende 291 €-Beihilfen nach § 5 AKG-Härterichtlinien

Anträge insgesamt	11.259
Entscheidungen insgesamt	9.907
davon positiv	9.619
davon negativ	288

Bisher gewährte Leistungen

In Durchführung der AKG-Härterichtlinien und des früheren BMF-Erlasses über die
Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Zwangssterilisierte wurden in den Jahren
1980 bis 2013 gezahlt: 130.929.663,08 €

Bundesministerium der Finanzen
- Referat V B 4 -

Dok. 2015/0104137

Globalabkommen Wiedergutmachung

Staat	Datum des Vertrags- schlusses	Veröffentlichung Bundesgesetzblatt II	Betrag - in Mio. DM -
Luxemburg	11.07.1959	1960 S. 2077	18
Norwegen	07.08.1959	1960 S. 1336	60
Dänemark	24.08.1959	1960 S. 1333	16
Griechenland	18.03.1960	1961 S. 1596	115
Niederlande	08.04.1960	1963 S. 629	125
Frankreich	15.07.1960	1961 S. 1029	400
Belgien	28.09.1960	1961 S. 1037	80
Italien	02.06.1961	1963 S. 791	40
Schweiz	29.06.1961	1963 S. 155	10
Österreich	27.11.1961	1962 S. 1041	95
Großbritannien	09.06.1964	1964 S. 1032	11
Schweden	03.08.1964	1964 S. 1402	1
			<hr/> 971